

Neu ab 1.1.2016 Aufhebung der Gesellschaftssteuer – Vergebührungspflichten müssen beachtet werden

Die kleinen Unterschiede bei den teuren Haftungen

Bei Haftungsübernahmen sind nicht „nur“ zivilrechtliche, sondern auch steuerrechtliche Aspekte relevant.

Wien. Wenn Unternehmen in eine Krisensituation kommen, stellt sich häufig die Frage nach geeigneten Sanierungsinstrumenten.

Bei einer Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge zur Befriedigung des Gläubigers eines anderen für den Fall, dass der erste Schuldner seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Bürgschaft setzt eine gültige Hauptschuld voraus (Akzessorität), weil der Bürge nur dasjenige zu leisten verspricht, was der Hauptschuldner schuldet und die Bürgschaft bloß sichernden Charakter hat. Dienen Bürgschaftsverträge zur Besicherung von Darlehens- oder Kreditverträgen, sind diese gebührenfrei, ansonsten muss berücksichtigt werden, dass diese einer Rechtsgeschäftsgebühr, in Höhe von 1% der verbürgten Verbindlichkeit, unterliegen.

1% Rechtsgeschäftsgebühr

Auch ein Schuldbeitritt, bei dem neben dem bisherigen Schuldner ein weiterer Schuldner (kumulativ) hinzukommt und der Gläubiger wählen kann, von welchem der Schuldner er die Leistung verlangen will, unterliegt ebenso einer Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 1% der übernommenen Schuld.

Von der Bürgschaft ist der Garantievertrag zu unterscheiden, der im Gesetz nicht geregelt ist und nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit mit verschiedenem Inhalt geschlossen werden kann. Mit dem Garantievertrag übernimmt der Garant eine gegenüber der Hauptschuld selbstständige – und damit von deren Bestehen unabhängige (nicht akzessorische) – Haftung. In dieser Selbstständigkeit des Garantversprechens liegt der dogmatische Unterschied zur Bürgschaft,



Bürgschaft, Garantie oder Patronat? Das macht einen wesentlichen Unterschied ...

die in ihrem Bestand von der Existenz der Hauptschuld abhängig (akzessorisch) ist. Für eine Garantie ist wesentlich, dass in der Erklärung die Selbstständigkeit in Form eines umfassenden Einwendungsverzichts zum Ausdruck kommt; bei nur teilweise Einwendungsverzicht ist Bürgschaft anzunehmen. Garantieverträge unterliegen keiner Rechtsgeschäftsgebühr. „In der Praxis verlangen die Banken bei der Gewährung von Darlehen oder Krediten für deren Besicherung immer häufiger Garantien anstelle von Bürgschaften“, hat Manfred Kraner, Partner der SOT Süd Ost Treuhand, beobachtet.

Patronatserklärungen kommen in vielfältigen Formen vor. Unter diesen Begriff fallen z.B. Erklä-

rungen, die von einer Muttergesellschaft zur Sicherung des Kredits einer Tochtergesellschaft in der Regel gegenüber einem Kreditinstitut abgegeben werden. Es wird zwischen „weichen“ und „harten“ Erklärungen unterschieden:

Zahlung oder Schadenersatz

Eine weiche Patronatserklärung stellt eine bloße Auskunftserteilung über die Geschäftspolitik dar; sie ist rechtlich oft nur als Verwendungszusage zu qualifizieren.

Eine harte Patronatserklärung liegt insbesondere vor, wenn sich der Patron verpflichtet, ein bestimmtes Unternehmen finanziell so auszustatten, dass es in der Lage ist, seine Verpflichtungen ge-

genüber einem bestimmten Gläubiger zu erfüllen. Im Unterschied zur Bürgschaft oder Garantie hat der Gläubiger keinen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Patron, sondern einen Schadenersatzanspruch, wenn dieser seiner Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt.

Die gängige Patronatserklärung ist gebührenfrei. Entspricht der Inhalt einer Patronatserklärung jedoch einem Bürgschaftsvertrag, kann dies zu einer Gebührenpflicht führen. Kommt die Muttergesellschaft ihrer Verpflichtung, die Tochter mit ausreichender Liquidität auszustatten, nach, so liegt in der Regel ein Gesellschafterzuschuss vor, der derzeit noch der 1%igen Gesellschaftsteuer unterliegt. Hier verweist Kraner darauf, dass „die bereits beschlossene Aufhebung der Gesellschaftsteuer ab dem 1.1.2016 in Kraft tritt“.

Gilt auch für die „Kleinen“

Bilanzierungspflichtige Firmen müssen Verbindlichkeiten aus der Begebung von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen „unter der Bilanz“ ausweisen. Darüber hinaus müssen diese Haftungsverhältnisse im Anhang erläutert werden. „Für diese Angabepflicht bestehen keine größenabhängigen Erleichterungen“, sagt Kraner. „Sie betrifft daher auch kleine GmbHs, deren Jahresabschlüsse keiner Prüfungspflicht unterliegen.“

Die in der Praxis als harte Patronatserklärungen qualifizierten Zusagen hat der Patron unter der Bilanz anzugeben und im Anhang zu erläutern. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme ist der Ausweis einer Rückstellung oder einer Verbindlichkeit geboten. (red)

LawMeetsSports Neue Plattform und Masterlehrgang Fenninger, FIFA und Wettskandale

Krems. „FIFA-Skandal“, „Fenninger droht ÖSV mit Rücktritt“, „Taboga geht gegen Bundesliga vor“: Die Verrechtlichung des Sports ist ein stärker werdender Trend und damit verbundene Fragen berühren Athleten, Verbände und Vereine ebenso wie Sponsoren und Fans.

Das Recht im Sport

Mehr als 800 Mio. € Volumen weist der österreichische Sport-sponsoring-Markt laut der Sponsor-Jahresbilanz 2014 des Marktforschungsinstituts Focus auf. Dabei gibt es durchaus gegenläufige Interessen: Die Einzelvermarktung von Athleten, Naming Rights für Mannschaften und Sportstätten, Compliance und Hospitality sind nur einige der Themen, die immer öfter auch Juristen auf den Plan rufen. Allerdings fehlt bis dato weitgehend eine systematische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten im Sport.

Die Donau-Universität startet daher ab März 2016 einen Masterlehrgang zum Sportrecht, in dem zukünftige Sportrechtsexperten mit den sportimmanenten Besonder-

heiten des Rechts vertraut gemacht werden. Parallel dazu wird mit LawMeetsSports erstmals eine Plattform für den regelmäßigen Austausch zwischen Rechtsexperten und der Sportbranche geschaffen – ab dem 21.6. liefert ein Infoportal rechtliche Hintergrundinformationen zum aktuellen Sportgeschehen. Außerdem diskutieren in einer begleitenden Veranstaltungreihe, beginnend ab dem 25.6., Experten aktuelle Sportrechtsthemen. (pj)



Anna Fenninger: Was tun, wenn's beim Sportrecht zwick und klemmt?

Stiftungswesen Steuerliche Veränderungen

Das ist die neue Gemeinnützigkeit

Wien. Am 15.6. luden die Stiftungsexperten Katharina Müller und Martin Melzer gemeinsam mit Günther Lutschinger (Bund gemeinnütziger Stiftungen) und Michael Petritz zum Vortragsabend „Gemeinnützigkeit Neu: Chance für das gemeinnützige Stiftungswesen?“ in die Räumlichkeiten der Wirtschaftskanzlei Müller Partner.

Die Rückbesinnung

Anlässlich der Gemeinnützigkeitsinitiative 2015 präsentierte Lutschinger zunächst die Zielsetzung der Reform. Im zweiten Teil gingen die Gastgeber Melzer und Müller auf die geplanten rechtlichen Eckpunkte der Gemeinnützigkeitsinitiative ein. Sie betonten dabei insbesondere, dass eine Rückbesinnung auf die Stiftungsrechtsform erfolgen soll, da sie geradezu prädestiniert sei, gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu verwirklichen. „Unabhängig davon wie die geplante Reform konkret ausgestaltet ist: Jeder Schritt in Richtung der Stärkung des gemeinnützigen Engagements ist ein Schritt in die richtige Richtung“,

so Melzer. Im dritten Teil widmete sich Petritz den geplanten steuerlichen Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht.

Im Anschluss an den Vortrags- teil tauschten die Gäste, darunter Gabriele Gerbasits (IG Kultur Österreich), Franz Harmoncourt-Unverzagt (Gemeinnützige Privatstiftung Philanthropie Österreich) und Johann Marte (Stiftung Pro Oriente), in gemütlicher Atmosphäre ihre Erfahrungen aus. (red)



Michael Petritz (KPMG Alpen-Treuhand GmbH, I.) mit Gastgeber Martin Melzer.

SHORT

IBA-VIAC Mediation and Negotiation Competition



Neues internationales Großprojekt: CDRC Vienna „kommt“ Anfang Juli.

Wien. Im Vorjahr haben das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer (VIAC), die International Bar Association (IBA) und die European Law Students' Association (ELSA) die Consensual Dispute Resolution Competition (CDRC) Vienna ins Leben gerufen.

Die CDRC Vienna ist eine internationale Konferenz bzw. ein (Studenten-)Wettbewerb im Bereich der Alternativen Streitbeilegung, um auf Grundlage des Willem C. Vis Arbitration Moots Verhandlungs- und Mediationskenntnisse zu beweisen und zu trainieren.

Der viertägige Event findet hauptsächlich an der neuen Wirtschaftsuni statt. Highlights sind Opening Panel und Reception am 1.7. um 15:30 Uhr im Clubraum des LC der WU, Empfang im Rathaus am 3.7. um 20:30 Uhr (zur Verkündung der Finalisten), die Finalrunden am 4.7. von 15:30 bis 17:30 Uhr im Festsaal 2 des LC der WU sowie der abschließende Empfang im Palais Trautson ebenfalls am 4.7. um 19:30 Uhr zur Siegerehrung. (pj)

Es soll aber schon in der Familie bleiben ...



Rosemarie Macheiner (links) mit Kollegen von LeitnerLeitner und DBJ.

Salzburg. Zu einer spannenden Veranstaltung rund um das Thema Familienunternehmen lud kürzlich das Bankhaus Spängler. In den Räumlichkeiten der Privatbank am Makartplatz erläuterten renommierte Experten von der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis und von der Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner die Erfolgsfaktoren und Stolpersteine bei der Übergabe von Familienunternehmen an die nächste Generation. Anhand von Fallbeispielen wurden konkrete Fragen aus rechtlicher, steuerlicher, wirtschaftlich-strategischer und familiärer Sicht beantwortet.

Rosemarie Macheiner vom Family Management im Bankhaus Spängler verwies besonders auf die Bedeutung einer breiten Zustimmung in der Familie und der getrennten Sichtweise und Bearbeitung der Führungs- und Beteiligungsnachfolge. Ihr Rat: Die Unternehmensübergabe sollte möglichst nicht steuerlich motiviert sein, sondern in einem gemeinsam erarbeiteten und detaillierten Fahrplan festgelegt werden. (pj)